

**Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung
für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 19. Dezember 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 3 Zweck, Inhalt und Ablauf der Zugangsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Bewertung der Zugangsprüfung
- § 6 Zeugnis über die Zugangsprüfung
- § 7 Kosten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber für ein Bachelorstudium an der Hochschule Niederrhein, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und nicht bereits nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Die Zugangsprüfung ermöglicht ausschließlich den Zugang zu den Bachelorstudiengängen der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik und Maschinenbau und Verfahrenstechnik.

§ 2 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Auf die Teilnahme an einer Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch. Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzen.
- (2) Die Termine der Zugangsprüfung, die Bewerbungsmodalitäten sowie im Falle einer Teilnehmerbegrenzung die Teilnehmerzahl und den Modus der Begrenzung gibt die Hochschule auf ihrer Homepage bekannt.

§ 3 Zweck, Inhalt und Ablauf der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs fachlich geeignet und methodisch befähigt sind.
- (2) Die Zugangsprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (3) Der schriftliche Teil der Zugangsprüfung entspricht dem von der ITB Consulting GmbH entwickelten und von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. angebotenen Test für Ausländische Studierende (TestAS). Dieser Prüfungsteil kann nur in einem lizenzierten Testzentrum durchgeführt werden. Zu absolvieren ist der Kerntest und der dem gewählten Studiengang zuzuordnende Fachtest (Ingenieurwissenschaften).
- (4) Im mündlichen Teil der Zugangsprüfung sind studiengangbezogene Grundlagenkenntnisse nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt und dauert etwa 30 Minuten. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Durchführung der mündlichen Prüfung kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.
- (5) Die mündliche Prüfung kann erst nach Bestehen des schriftlichen Teils der Zugangsprüfung absolviert werden. Die Einladung mit Nennung der Prüferinnen oder Prüfer hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Soweit keine Übertragung an Dritte vorliegt, ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung der Prüfungsausschuss für den Studiengang zuständig, für den die Zugangsprüfung abgelegt wird. Eröffnet die Zugangsprüfung den Zugang zu mehreren Studiengängen, die unter die Zuständigkeit verschiedener Prüfungsausschüsse fallen, legt das Präsidium vorab die Zuständigkeit fest. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Zugangsprüfung.
- (2) Die in der jeweiligen Studiengangs-Prüfungsordnung zum Prüfungsausschuss getroffenen Regelungen, insbesondere zur Beschlussfassung und zur Aufgabenübertragung, gelten bezogen auf die Durchführung der Zugangsprüfung entsprechend.

§ 5 Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Zugangsprüfung ist bestanden, wenn im TestAS-Kerntest und im TestAS-Fachtest jeweils mindestens 95 Punkte erreicht worden sind.
- (2) Der mündliche Teil der Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die gezeigten Leistungen nach dem Urteil der Prüferinnen oder Prüfer den Anforderungen im Sinne von § 3 Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.
- (4) Die Zugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden ist.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsteile können wiederholt werden.

§ 6 Zeugnis über die Zugangsprüfung

Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus, in dem das Bestehen der beiden Prüfungsteile vermerkt und zusätzlich die im TestAS-Kerntest und im TestAS-Fachtest erreichten Punktzahlen aufgeführt werden. Anzugeben ist ferner der Studiengang, für den aufgrund der bestandenen Prüfung die Studienberechtigung erteilt wird.

§ 7 Kosten

Die Kosten für die Teilnahme am schriftlichen Teil der Zugangsprüfung tragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst. Für die Teilnahme an am mündlichen Teil der Zugangsprüfung werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 18. Dezember 2017.

Krefeld und Mönchengladbach, den 19. Dezember 2017

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg